

JÄHRLICHES DOKUMENT

**nach § 10 WpPG
für das Geschäftsjahr 2008/2009**

Deutsche Beteiligungs AG
Kleine Wiesenau 1
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069 95787-01
Telefax: 069 95787-390
IR@deutsche-beteiligung.de

I. Ad-hoc-Mitteilungen (§ 15 WpHG)

Nachfolgende Mitteilungen wurden in deutscher und englischer Sprache über DGAP/Equity Story mit dem Ziel der europaweiten Verbreitung veröffentlicht.

I.1 Veröffentlichung am 7. November 2008

Deutsche Beteiligungs AG: Konzernfehlbetrag von rund 50 Millionen Euro im Geschäftsjahr 2007/2008 wegen schlechter Kapitalmarktentwicklung

Die Deutsche Beteiligungs AG wird für das Geschäftsjahr 2007/2008 (1. November bis 31. Oktober) voraussichtlich einen Konzernfehlbetrag von rund 50 Millionen Euro ausweisen. Dies hat eine erste überschlägige, noch ungeprüfte Berechnung im Rahmen der Aufstellung des Konzernabschlusses ergeben.

Verantwortlich für den Fehlbetrag ist der jüngste Verfall der Bewertungsmultiplikatoren an den Kapitalmärkten. Diese Multiplikatoren sind wesentliche Grundlage der Unternehmensbewertungen, die die Deutsche Beteiligungs AG entsprechend IFRS vornimmt. Veränderungen dieser Bewertungen werden quartalsweise in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Der Konzernfehlbetrag würde zu einem Rückgang des Eigenkapitals je Aktie um rund 3,65 Euro auf rund 18,00 Euro je Aktie führen; die Aktie der Deutschen Beteiligungs AG wurde gestern (Xetra-Schlusskurs) mit 10,15 € gehandelt.

Besonders sichtbar wird der Einfluss der Kapitalmarktverhältnisse auf das Ergebnis der Deutschen Beteiligungs AG am Wert der börsennotierten Beteiligung im Portfolio, der Homag Group AG. Sie wird zum Stichtag mit dem jeweiligen Börsenkurs bewertet. Der Kurs der Homag-Aktie sank im Verlauf des Geschäftsjahres von 28,14 Euro auf 9,07 Euro. Daraus ergibt sich ein negativer Bewertungseffekt auf das Konzernergebnis von rund 48 Millionen Euro, davon rund 22 Millionen Euro im vierten Quartal (1. August bis 31. Oktober). Die Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus im Portfolio sind zum 31. Oktober 2008 mit Multiplikatoren bewertet, die rund 40 Prozent niedriger sind als die ein Jahr zuvor relevanten Faktoren; seit der Zuspitzung der Finanzmarktkrise Mitte September gingen die Bewertungsverhältnisse besonders stark zurück. Von den aktuellen konjunkturellen Veränderungen und den Auswirkungen einer absehbaren Rezession sind die Portfoliounternehmen in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Insgesamt entwickelten sie sich 2008 noch gut. Der negative Einfluss aus dem Verfall der Bewertungsverhältnisse konnte dadurch jedoch nicht kompensiert werden.

Der voraussichtliche Konzernfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2007/2008 beruht ganz überwiegend auf nicht realisierten Wertveränderungen; er hat keine Auswirkungen auf die nach wie vor hohe Liquidität des Konzerns in Höhe von rund 105 Millionen Euro.

Der Vorstand
Frankfurt am Main, 7. November 2008

I.2. Veröffentlichung am 23. Januar 2009

Deutsche Beteiligungs AG: Aufsichtsrat und Vorstand schlagen Dividende von 0,40 Euro je Aktie vor - Konzernfehlbetrag 51,1 Millionen Euro

Deutsche Beteiligungs AG: Aufsichtsrat und Vorstand schlagen Hauptversammlung Dividende von 0,40 Euro je Aktie vor

Konzernabschluss gebilligt: 51,1 Millionen Euro Konzernfehlbetrag

Der Aufsichtsrat der Deutschen Beteiligungs AG hat heute den Konzernabschluss 2007/2008 gebilligt und den Jahresabschluss 2007/2008 der Deutschen Beteiligungs AG festgestellt. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, eine Dividende von 0,40 Euro je Aktie zu beschließen. Im vergangenen Jahr hatte die Ausschüttung insgesamt 3,50 Euro je Aktie betragen, davon 2,50 Euro als außerordentliche Sonderdividende.

Die Deutsche Beteiligungs AG hat das Geschäftsjahr 2007/2008 (1. November bis 31. Oktober) mit einem Konzernfehlbetrag von 51,1 Millionen Euro abgeschlossen. Der Konzernfehlbetrag beruht überwiegend auf nicht realisierten Bewertungsergebnissen. Der Bestand an flüssigen Mitteln ist deshalb durch den Konzernfehlbetrag kaum belastet worden; zum 31. Oktober 2008 verfügte die Deutsche Beteiligungs AG über flüssige Mittel (einschließlich kurzfristig fällig werdender staatlich garantierter Wertpapiere) von rund 105 Millionen Euro. Das Eigenkapital je Aktie ging von 25,09 Euro zu Geschäftsjahresbeginn infolge des Konzernfehlbetrages und der Ausschüttung im März 2008 (3,50 Euro je Aktie) auf 17,90 Euro am 31. Oktober 2008 zurück. Im vorangegangenen Geschäftsjahr war ein Konzernüberschuss von 136,5 Millionen Euro erzielt worden.

Die Dividende soll aus in den Vorjahren gebildeten Gewinnrücklagen und dem Gewinnvortrag gezahlt werden.

Der Vorstand
Frankfurt am Main, 23. Januar 2009

I.3. Veröffentlichung am 6. Juli 2009

Deutsche Beteiligungs AG: Veräußerung der Beteiligung an der Lewa GmbH

Deutsche Beteiligungs AG veräußert Beteiligung an Lewa GmbH
Abgangsergebnis von rund zehn Millionen Euro

Die Deutsche Beteiligungs AG hat heute einen Vertrag zur Veräußerung ihrer Beteiligung an der Lewa GmbH, Leonberg (13,6 Prozent), geschlossen. Der darin vereinbarte Kaufpreis für die Beteiligung übertrifft den jüngsten Bewertungsansatz im Zwischenabschluss zum 30. April 2009 (1. Halbjahr) um rund zehn Millionen Euro und wird deshalb zu einem entsprechend positiven Beitrag für das Bewertungs- und Abgangsergebnis des laufenden dritten Quartals führen. Aussagen über das Ergebnis des dritten Quartals (31. Juli 2009) insgesamt lassen sich noch nicht treffen, da die Bewertung der übrigen Beteiligungen erst nach Abschluss des Quartals erfolgen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Teil des positiven Beitrags aus der vereinbarten Veräußerung durch negative Wertänderungen anderer Portfoliounternehmen kompensiert wird.

Der heute geschlossene Vertrag steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundeskartellamtes. Sein Vollzug ist innerhalb eines Monats zu erwarten. Durch die Veräußerung werden der Deutschen Beteiligungs AG rund 21 Millionen liquide Mittel zufließen; dies entspricht rund 1,54 Euro je Aktie.

Frankfurt am Main, 6. Juli 2009
Der Vorstand

I.4. Veröffentlichung am 6. Oktober 2009

Deutsche Beteiligungs AG: Veräußerung der Beteiligung an MCE AG

Deutsche Beteiligungs AG veräußert Beteiligung an MCE AG
Vorstand erwartet Konzernjahresüberschuss

Die Deutsche Beteiligungs AG hat heute mit der Bilfinger Berger AG einen Vertrag zur Veräußerung ihrer Beteiligung (18,8 Prozent) an der MCE AG, Linz/Österreich, geschlossen. Der darin vereinbarte Kaufpreis für die Beteiligung übertrifft den jüngsten Bewertungsansatz im Zwischenabschluss zum 31. Juli 2009 (neun Monate). Nach Berücksichtigung üblicher Gewährleistungs- und Haftungsrisiken aus dem Kaufvertrag führt die

Veräußerung deshalb zu einem Beitrag für das Bewertungs- und Abgangsergebnis des laufenden vierten Quartals von rund 15 Millionen Euro. Aussagen über das Ergebnis des vierten Quartals insgesamt lassen sich noch nicht treffen, da die Bewertung der übrigen Beteiligungen erst nach Abschluss des Quartals am 31. Oktober erfolgen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Teil des positiven Beitrags aus der vereinbarten Veräußerung durch negative Wertänderungen anderer Portfoliounternehmen kompensiert wird. Allerdings geht der Vorstand der Deutschen Beteiligungs AG nach dieser erfolgreichen Transaktion davon aus, dass die Deutsche Beteiligungs AG das Geschäftsjahr 2008/2009 nun insgesamt mit einem Konzernüberschuss abschließen wird.

Der heute geschlossene Vertrag steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kartellbehörden. Die Finanzierung des Kaufpreises erfolgt überwiegend durch eine Kapitalerhöhung der Bilfinger Berger AG. Durch die Veräußerung werden der Deutschen Beteiligungs AG im neuen Geschäftsjahr voraussichtlich rund 43 Millionen Euro liquide Mittel zufließen; dies entspricht rund drei Euro je Aktie.

Frankfurt am Main, 6. Oktober 2009

Der Vorstand

II. Veröffentlichung von Wertpapiergeschäften von Personen mit Führungsaufgaben (§ 15a WpHG):

Status	Handelstag/ Börsenplatz	Vor- und Zuname	Wertpapier	ISIN	Geschäftsart	Stückzahl	Kurs in Euro	Gesamtvolumen in Euro	Erläuter- ungen
Mitglied des Vorstands	10.07.2009 Xetra	Wilken von Hodenberg	DBAG-Aktie	550 810	Kauf	10.000	11,80	118.000,00	keine

III. Veröffentlichungen nach § 26 Abs. 1 WpHG über Mitteilungen bedeutender Stimmrechtsanteile:

Nachfolgende Mitteilungen wurden in deutscher und englischer Sprache bzw. nur in englischer Sprache über DGAP/Equity Story mit dem Ziel der europaweiten Verbreitung veröffentlicht.

III.1 Veröffentlichung vom 4. November 2008

Deutsche Beteiligungs AG: Veröffentlichung gemäß § 26 Abs. 1 WpHG mit dem Ziel der europaweiten Verbreitung

Die Artio Global Management LLC (vormals: Julius Bear Investment Management LLC), New York, USA, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 3. November 2008 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutschen Beteiligungs AG, Frankfurt am Main, Deutschland, am 30. Oktober 2008 die Schwelle von drei Prozent unterschritten hat und zu diesem Tag 2,82 Prozent betrug (entspricht 385.068 Stimmrechten).

Die Stimmrechte sind der Artio Global Management LLC vollständig nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG zuzurechnen.

Die Artio Global Holdings LLC, New York, USA, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 3. November 2008 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutschen Beteiligungs AG, Frankfurt am Main, Deutschland, am 30. Oktober 2008 die Schwelle von drei Prozent unterschritten hat und zu diesem Tag 2,82 Prozent betrug (entspricht 385.068 Stimmrechten).

Die Stimmrechte sind der Artio Global Holdings LLC vollständig nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 WpHG zuzurechnen.

Die Artio Global Investors Inc. (vormals: Julius Baer Americas Inc.), New York, USA, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 3. November 2008 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutschen Beteiligungs AG, Frankfurt am Main, Deutschland, am 30. Oktober 2008 die Schwelle von drei Prozent unterschritten hat und zu diesem Tag 2,82 Prozent betrug (entspricht 385.068 Stimmrechten).

Die Stimmrechte sind der Artio Global Investors Inc. vollständig nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 WpHG zuzurechnen.

Die Julius Bär Holding AG, Zürich, Schweiz, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 3. November 2008 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutschen Beteiligungs AG, Frankfurt am Main, Deutschland, am 30. Oktober 2008 die

Schwelle von drei Prozent unterschritten hat und zu diesem Tag 2,86 Prozent betrug (entspricht 390.908 Stimmrechten).

Die Stimmrechte sind der Julius Bär Holding AG vollständig nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 WpHG zuzurechnen.

III.2 Veröffentlichung vom 24. Juli 2009

Deutsche Beteiligungs AG: Release according to Article 26, Section 1 of the WpHG [the German Securities Trading Act] with the objective of Europe-wide distribution

Notification of voting rights (Stimmrechtsmitteilung) in Deutsche Beteiligungs AG pursuant to §§ 21, 22 WpHG

Reference is made to the notification of voting rights of WAM Acquisition GP Inc., Chicago, USA, dated 10 July 2007, published 11 July 2007.

On 23 July 2009, WAM Acquisition GP Inc., Chicago, USA, has informed us pursuant to Sec. 21 para. 1 WpHG that on 21 March 2008 the voting interest held by WAM Acquisition GP Inc. in Deutsche Beteiligungs AG, Kleine Wiesenau, 60323 Frankfurt am Main, Germany, fell below the 3% threshold of Sec. 21 para. 1 WpHG and at that date amounted to 0.00% of the voting rights (i.e. 0 shares with voting rights) in Deutsche Beteiligungs AG.

This notification is based on the fact that WAM Acquisition GP Inc. fulfils the requirements of § 32 para. 4 InvG.

III.3 Veröffentlichung vom 13. August 2009

Veröffentlichung gemäß § 26 Abs. 1 WpHG mit dem Ziel der europaweiten Verbreitung

Herr Dirk Roßmann, Deutschland hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 13.08.2009 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Deutsche Beteiligungs AG, Frankfurt am Main, Deutschland, ISIN: DE0005508105, WKN: 550810 am 10.08.2009 die Schwelle von 10% der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 10,57% (das entspricht 1445348 Stimmrechten) betragen hat. 8,74% der Stimmrechte (das entspricht 1195348 Stimmrechten) sind Herrn Roßmann gemäß § 22 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 WpHG über die Rossmann Beteiligungs GmbH zuzurechnen.

III.4 Veröffentlichung vom 27. August 2009

Deutsche Beteiligungs AG: Veröffentlichung gemäß § 26 Abs. 1 WpHG mit dem Ziel der europaweiten Verbreitung

Herr Dirk Roßmann hat uns am 13. August 2009 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Deutschen Beteiligungs AG, Frankfurt am Main, Deutschland, ISIN: DE0005508105, WKN 550 810, die Schwelle von zehn Prozent überschritten und am 10. August 2009 10,57 Prozent betragen hat. Am 26. August 2009 hat Herr Roßmann uns ergänzend dazu gemäß § 27a Abs. 1 WpHG folgende Informationen übermittelt:

1. Die Investitionen dienen nur der Erzielung von Handelsgewinnen.
2. Es ist beabsichtigt, innerhalb der nächsten zwölf Monate in geringem Umfang durch Erwerb weitere Stimmrechte zu erlangen.
3. Eine Einflussnahme auf die Besetzung des Aufsichtsrats wird derzeit nicht angestrebt. Eine Einflussnahme auf die Besetzung des Vorstands wird nicht angestrebt.
4. Eine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Deutschen Beteiligungs AG, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik, wird von ihm nicht angestrebt.
5. Der Erwerb der Stimmrechte wurde wie folgt finanziert:
 - a. Beteiligung der Rossmann Beteiligungsgesellschaft: aus Eigenmitteln
 - b. Direkte Beteiligung: aus Eigenmitteln

III.5 Veröffentlichung vom 7. September 2009

Deutsche Beteiligungs AG: Veröffentlichung gemäß § 26 Abs. 1 WpHG mit dem Ziel der europaweiten Verbreitung

Die Axxion S.A., Luxemburg-Munsbach, Luxemburg, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 07.09.2009 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutsche Beteiligungs AG, Frankfurt am Main, Deutschland, ISIN: DE0005508105, WKN: 550810 am 02.09.2009 die Schwelle von 3% der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 2,96% (das entspricht 405000 Stimmrechten) betragen hat.

IV. Veränderung der Anzahl der Stimmrechte

Nachfolgende Mitteilungen wurden in deutscher und englischer Sprache über DGAP/Equity Story mit dem Ziel der europaweiten Verbreitung veröffentlicht.

IV.1 keine

V. Veröffentlichungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BörsG i.V.m. §§ 53 – 70 BörsZulV:

V.1 Einberufung der Hauptversammlung, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger (Langfassung, wie abgebildet) vom 29. Januar 2009 und in der Börsen-Zeitung (Kurzfassung) vom 30. Januar 2009



**Frankfurt am Main
WKN 550 810
ISIN DE0005508105**

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

**Wir laden unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung
am Donnerstag, dem 26. März 2009, 10.00 Uhr,
in den Hermann-Josef-Abs-Saal,
Junghofstraße 11, Frankfurt am Main, ein.**

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der Deutschen Beteiligungs AG zum 31. Oktober 2008 mit dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB, Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts zum 31. Oktober 2008 mit dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007/2008 der Deutschen Beteiligungs AG in Höhe von 10.822.523,11 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,40 € je Aktie, insgesamt	5.470.543,60 €
<u>Gewinnvortrag auf neue Rechnung</u>	<u>5.351.979,51 €</u>
Bilanzgewinn	10.822.523,11 €

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007/2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2007/2008 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007/2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2007/2008 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008/2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008/2009 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zu wählen.

6. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und zum Ausschluss des Andienungsrechts beim Erwerb und des Bezugsrechts bei der Veräußerung

Die durch die letzte Hauptversammlung am 14. März 2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ist bis zum 13. September 2009 befristet. Um auch in Zukunft Aktien zurückkaufen zu können und einen längeren Handlungsspielraum zu gewinnen, soll die bestehende Ermächtigung aufgehoben und eine neue, erneut auf 18 Monate befristete, Ermächtigung geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 25. September 2010 eigene Aktien bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals von 48.533.334,20 Euro zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. März 2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab dem Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden ist. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

b) Arten des Erwerbs

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen.

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands (3) auch unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen, und zwar

- wenn der Erwerb im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt,

oder

- wenn es sich um einen Paketerwerb von mindestens 1 % des Grundkapitals handelt und ein solcher Erwerb einem Zweck dient, der im vorrangigen Interesse der Gesellschaft liegt und der Paketerwerb geeignet und erforderlich ist, diesen Zweck zu erreichen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Erwerb über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zur Erreichung dieses

Zwecks zu aufwendig, zu langwierig oder sonst – auch unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen – unverhältnismäßig wäre.

- (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- (2) Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 15 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sollte das öffentliche Angebot überzeichnet sein bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, kann die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen. Das öffentliche Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.
- (3) Erfolgt der Erwerb der Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsentage vor dem Erwerb der Aktien nicht überschreiten. Jedoch dürfen die Aktien in diesem Fall auch für einen niedrigeren als den danach maßgeblichen Betrag (bis zu 0 Euro) durch die Gesellschaft erworben werden.

c) Veräußerung der eigenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der Ermächtigung gemäß vorstehender lit. a) und b) erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern, und zwar

– wenn der bar zu zahlende Veräußerungspreis den Börsenpreis der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Nicht wesentlich in diesem Sinne ist eine Unterschreitung, wenn der Veräußerungspreis bis zu 5 % unter dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien liegt. Die Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien darf zusammen mit der Anzahl der neuen Aktien, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Optionsund/oder Wandelschuldverschreibungen oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Wandelschuldverschreibungen entstehen können, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten;

oder

– als Gegenleistung an Dritte im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen.

d) Einziehung der eigenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien, die aufgrund der Ermächtigung zu vorstehender lit. a) und b) erworben werden, ganz oder in Teilen einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Der Vorstand kann bestimmen, dass das Grundkapital durch die Einziehung nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

e) Ausnutzung in Teilbeträgen

Sämtliche vorbezeichneten Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigungen – mit Ausnahme der Ermächtigung zur Einziehung der eigenen Aktien – können auch durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

f) Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung gemäß lit. c) verwendet werden.

* * *

Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6 über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Andienungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre bei Erwerb bzw. Veräußerung eigener Aktien auszuschließen

Das Aktiengesetz bietet in seinem § 71 Abs. 1 Nr. 8 die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Der Vorstand war zuletzt durch Hauptversammlungsbeschluss vom 14. März 2008 zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt worden. Der Vorstand hat diese bis zum 13. September 2009 befristete Ermächtigung bislang nicht ausgenutzt. Der Beschlussvorschlag zu Punkt 6 der Tagesordnung sieht vor, den Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen, die zusammen mit von der Gesellschaft bereits gehaltenen eigenen Aktien maximal 10 % des Grundkapitals ausmachen dürfen. Die bestehende Ermächtigung wird ab dem Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden ist.

(1) Ausschluss des Andienungsrechts bei Erwerb eigener Aktien

Durch die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, das Finanzinstrument des Aktienrückkaufs im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzusetzen.

Dabei hat der Erwerb grundsätzlich über die Börse („**Erwerb über die Börse**“), mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots („Erwerb durch öffentliches Angebot“) zu erfolgen. Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung zu Punkt 6 lit. b) der Tagesordnung soll der Vorstand aber auch ermächtigt werden, eigene Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben („Freihändiger Erwerb“), wenn der Erwerb im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt oder wenn es sich um einen Paketerwerb von mindestens 1 % des Grundkapitals handelt und ein solcher Erwerb einem Zweck dient, der im vorrangigen Interesse der Gesellschaft liegt und geeignet und erforderlich ist, diesen Zweck zu erreichen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Erwerb über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zur Erreichung dieses Zwecks zu aufwendig, zu langwierig oder sonst – auch unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen – unverhältnismäßig wäre.

Während das Aktiengesetz die Veräußerung eigener Aktien außerhalb der Börse in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG konkret behandelt, existiert zum Erwerb eigener Aktien außerhalb der Börse und vor allem hinsichtlich des Freihändigen Erwerbs allein die gesetzliche Vorgabe, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz für die Aktionäre gemäß

§ 53a AktG gewahrt sein muss. Der Vorstand hat sich daher beim Erwerb der Aktien grundsätzlich neutral zu verhalten und die Chancengleichheit zu gewährleisten. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt allerdings nicht absolut, sondern im Sinne eines Willkürverbots. So ist allgemein anerkannt, dass eine formale Ungleichbehandlung zulässig ist, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist.

a) Sofern im Rahmen des Erwerbs durch öffentliches Angebot das öffentliche Angebot überzeichnet sein sollte bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden sollten, kann die Annahme im Verhältnis der jeweils gezeichneten bzw. angebotenen Aktien erfolgen. Jedoch soll es gemäß Tagesordnungspunkt 6 lit. b) (2) zulässig sein, eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu maximal 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorzusehen. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Für die Aktionäre resultieren hieraus keine Nachteile.

b) Der Freihändige Erwerb gestattet es der Gesellschaft, eigene Aktien auch unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre von einem oder mehreren Aktionären zu erwerben, wenn der Erwerb im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Die Gesellschaft wird hierdurch in die Lage versetzt, ihre Akquisitionsfinanzierung flexibel zu gestalten und beispielsweise als Sachgegenleistung ausgegebene Aktien der Gesellschaft im Rahmen von Kaufpreisanpassungen zurückzuerwerben.

c) Der Freihändige Erwerb erweitert darüber hinaus in beträchtlichem Maße den Spielraum der Gesellschaft, am Markt angebotene Aktienpakete von mindestens 1 % des Grundkapitals schnell und flexibel zu erwerben. Angesichts der insgesamt vergleichsweise geringen Marktkapitalisierung der Deutschen Beteiligungs AG können der Erwerb oder die Veräußerung von Aktienpaketen zu Kursbeeinflussungen führen, die durch die zu Punkt 6 der Tagesordnung zu erteilende Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre vermieden werden können. Im Vergleich zu einem die formale Gleichbehandlung währenden Erwerb besteht ferner ein erhebliches Potenzial, die üblichen zusätzlichen Kosten einzusparen. Der Preis richtet sich dabei nach dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsentage vor dem Erwerb der Aktien und darf diesen durchschnittlichen Börsenkurs nicht überschreiten. Jedoch dürfen die Aktien auch für einen niedrigeren als den danach maßgeblichen Betrag (bis zu 0 Euro) durch die Gesellschaft erworben werden. Eine faire Preisfindung ist so im Interesse der Gesellschaft und zum Schutz der Aktionäre gewährleistet.

Für die Aktionäre ergeben sich bei dem Freihändigen Erwerb keine Nachteile, wenn er im Interesse der Gesellschaft liegt und – auch unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen – als verhältnismäßig erscheint. Dem trägt der Beschluss unter Tagesordnungspunkt 6 lit. b) Rechnung. Bei der Entscheidung über den Erwerb von Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts wird sich der Vorstand allein vom Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen.

(2) Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung der eigenen Aktien

Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien dient der vereinfachten Mittelbeschaffung. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre ermächtigen. Voraussetzung ist dabei, dass die eigenen Aktien entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Von einem solchen gesetzlich möglichen und in der Praxis üblichen Bezugsrechtsausschluss wird unter Tagesordnungspunkt 6 lit. c) erster Spiegelstrich Gebrauch gemacht.

Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss und in einer anderen Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt angesichts des starken Wettbewerbs an den Kapitalmärkten im Interesse der Gesellschaft. Für die Gesellschaft eröffnet sich damit die Chance, nationalen und internationalen Investoren eigene Aktien schnell und flexibel anzubieten, den Aktionärskreis zu erweitern und den Wert der Aktie zu stabilisieren. Mit der Veräußerung zu einem den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitenden Kaufpreis sowie mit der Begrenzung des Anteils eigener Aktien auf insgesamt maximal 10 % des Grundkapitals werden die Vermögensinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt.

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 6 lit. c) zweiter Spiegelstrich vorgeschlagenen Beschluss hat die Gesellschaft darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese beim Erwerb bzw. Zusammenschluss von Unternehmen oder Beteiligungen daran als Gegenleistung anbieten zu können. Auf dem Markt für Unternehmens- und Beteiligungskäufe wird diese Form der Gegenleistung zunehmend verlangt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können.

Bei der Entscheidung über die Verwendung der eigenen Aktien wird sich der Vorstand allein vom Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigungen unterrichten.

* * *

7. Satzungsänderungen zur Einberufung, Übertragung und Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung sowie zur Erteilung von Vollmachten für die Ausübung des Stimmrechts in Anpassung an das bevorstehende Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) liegt derzeit als Regierungsentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats (BT-Drucks. 16/11642 vom 21. Januar 2009) vor („Regierungsentwurf“). Es wird mit einem Inkrafttreten des ARUG in der zweiten Jahreshälfte 2009 – und damit noch vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft – gerechnet. Das ARUG wird unter anderem Änderungen des Fristenregimes der Einberufung und Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung sowie der Form der Stimmrechtsvollmacht einführen. Um Unsicherheiten bei der Einberufung der Hauptversammlung 2010 zu vermeiden, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, die Satzung der Gesellschaft im Vorgriff auf das Inkrafttreten des ARUG an die absehbaren Gesetzesänderungen anzupassen.

7.1 Änderung der Satzung in § 13 (Einberufung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 13 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens sechsdreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.“

Der Vorstand wird angewiesen, vorstehenden Beschluss zu Tagesordnungspunkt 7.1 über die Änderung der Satzung erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn § 123 AktG in der Fassung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) als Teil eines neuen Gesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Sofern zwischen der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung nach dem Regierungsentwurf Abweichungen bestehen, ist der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 7.1 gleichwohl zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

7.2 Änderung der Satzung in § 14 (Teilnahmeberechtigung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 14 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.“

Der Vorstand wird angewiesen, vorstehenden Beschluss zu Tagesordnungspunkt 7.2 über die Änderung der Satzung erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn § 123 AktG in der Fassung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) als Teil eines neuen Gesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Sofern zwischen der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung nach dem Regierungsentwurf Abweichungen bestehen, ist der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 7.2 gleichwohl zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

7.3 Änderung der Satzung in § 15 (Stimmrecht und Vollmacht)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 15 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Erteilung von Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen erteilt werden, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gilt die gesetzlich für börsennotierte Gesellschaften vorgeschriebene Form.“

Der Vorstand wird angewiesen, vorstehenden Beschluss zu Tagesordnungspunkt 7.3 über die Änderung der Satzung erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn § 134 AktG in der Fassung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) als Teil eines neuen Gesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Sofern zwischen der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung nach dem Regierungsentwurf Abweichungen bestehen, ist der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 7.3 gleichwohl zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

7.4 Änderung der Satzung in § 16 (Übertragung der Hauptversammlung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 16 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt, die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton zuzulassen. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt mit der Einberufung.“
Der Vorstand wird angewiesen, vorstehenden Beschluss zu Tagesordnungspunkt 7.4 über die Änderung der Satzung erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn § 118 AktG in der Fassung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) als Teil eines neuen Gesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Sofern zwischen der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung nach dem Regierungsentwurf Abweichungen bestehen, ist der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 7.4 gleichwohl zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, das ist der 5. März 2009, 00.00 Uhr, beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils unter der nachfolgend genannten Adresse spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, das ist der 19. März 2009, 24.00 Uhr, zugehen:

Deutsche Beteiligungs AG
c/o Deutsche Bank AG
– General Meetings –
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0) 69 12012-86045

Den zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigten Aktionären werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten zu erleichtern, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch in diesen Fällen ist eine ordnungsgemäße Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Vollmachten, die nicht an ein

Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG bezeichneten Personen erteilt werden, sind schriftlich oder per Telefax zu erteilen. Die Aktionäre können die entsprechenden Vordrucke verwenden, die sie zusammen mit der Eintrittskarte erhalten. Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als besonderen Service an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Vollmachten und Weisungen müssen schriftlich oder per Telefax übermittelt werden. Die Aktionäre können die entsprechenden Vordrucke verwenden, die sie zusammen mit der Eintrittskarte erhalten.

Wir bitten, im Fall der Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter die ausgefüllten Vollmachten und Weisungen bis Montag, den 23. März 2009, an die

Deutsche Beteiligungs AG
Kleine Wiesenau 1
60323 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0) 69 95787 -199 oder -391

zurückzusenden.

Übertragung der Hauptversammlung

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung gemäß der Ermächtigung in § 16 Abs. 4 unserer Satzung vollständig in Ton und Bild im Internet zu übertragen und so öffentlich zu machen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 48.533.334,20 Euro und ist in 13.676.359 Aktien eingeteilt, die alle in gleichem Umfangstimm- und dividendenberechtigt sind.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind ausschließlich an die Deutsche Beteiligungs AG, Kleine Wiesenau 1, 60323 Frankfurt am Main, zu richten. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die unter vorstehender Adresse bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangen sind, werden unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG unter der Internetadresse www.deutsche-beteiligung.de öffentlich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Frankfurt am Main, im Februar 2009
Deutsche Beteiligungs AG
Der Vorstand

V.2 Dividendenbekanntmachung, veröffentlicht in derBörsen-Zeitung, vom 27. März 2009

Die ordentliche Hauptversammlung vom 26. März 2009 hat beschlossen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007/2008 in Höhe von 10.822.523,11 Euro zur Ausschüttung einer Dividende von 0,40 Euro je Stückaktie auf die 13.676.359 dividendenberechtigten Stückaktien zu verwenden. Der Restbetrag von 5.351.979,51 Euro wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Die Dividende wird vom 27. März 2009 an unter Abzug von 25% Kapitalertragsteuer sowie 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (Gesamtabzug 26,375%) und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer über die Clearstream Banking AG durch die depotführenden Kreditinstitute ausgezahlt.

Zahlstelle ist die Deutsche Bank AG.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages kann von inländischen, nicht von der Steuer befreiten Aktionären auf die im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung festgesetzte Steuer angerechnet werden. Für private Kapitalanleger hingegen ist die Einkommensteuer mit dem Kapitalertragsteuerabzug grundsätzlich abgegolten (Abgeltungssteuer).

Die Erstattung der bei der Auszahlung der Dividende einbehaltenen Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages wird über die Depotbank gewährt, wenn ein **inländischer Aktionär** seiner Depotbank eine Nichtveranlagungsbescheinigung rechtzeitig vorlegt. Das gleiche gilt für inländische Aktionäre, die ihrer Depotbank einen Freistellungsauftrag eingereicht haben, soweit das in diesem Auftrag angegebene Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Bei **ausländischen Aktionären** kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag auf Antrag nach Maßgabe bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Staat ermäßigen.

Die Besteuerung der Dividende erfolgt bei inländischen Aktionären nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (Teileinkünfteverfahren) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes.

Frankfurt am Main, den 27. März 2009

Deutsche Beteiligungs AG

Der Vorstand

**V.3 Mitteilung nach § 30b Abs. 1 Nr. 2 WpHG –
Im Zusammenhang mit der Ermächtigung zum Erwerb und der Veräußerung
eigener Aktien, veröffentlicht in der Börsen-Zeitung, Nr. 61, vom 28. März 2009**

Die Hauptversammlung der Deutschen Beteiligungs AG hat den Vorstand der Gesellschaft am 26. März 2009 ermächtigt, bis zum 25. September 2010 eigene Aktien bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals von € 48.533.334,20 zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien – auch unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre – zu erwerben und die so erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern. Die aufgrund dieses Beschlusses erworbenen eigenen Aktien können auch eingezogen werden. Der vollständige Wortlaut des Beschlusses ist in der Einladung zur Hauptversammlung angegeben, die im elektronischen Bundesanzeiger vom 5. Februar 2009 veröffentlicht worden ist.

Frankfurt am Main, im März 2009

Deutsche Beteiligungs AG
Der Vorstand

VI. Weitere Publizitätspflichten nach § 10 Wertpapierprospektgesetz:

Auf der Internetseite der Deutschen Beteiligungs AG im Bereich „Unternehmensberichte“

(Navigation: Investor Relations -> Unternehmensberichte)

- <http://www.deutsche-beteiligung.de/Unternehmensberichte>
- <http://www.deutsche-beteiligung.de/companyreports>

sind folgende Konzernfinanzberichte zu finden:

- 1) zum Konzern:
 - Quartalsfinanzbericht zum 31. Januar 2009 (1. Quartal)
 - Halbjahresfinanzbericht zum 30. April 2009 (2. Quartal)
 - Quartalsfinanzbericht zum 31. Juli 2009 (3. Quartal)
 - Geschäftsbericht 2008/2009 mit Konzernabschluss und Konzernlagebericht
- 2) zur Aktiengesellschaft:
 - Jahresabschluss 2008/2009 mit Lagebericht

Auf der Internetseite der Deutschen Beteiligungs AG im Bereich „Hauptversammlung 2009“

(Navigation: Investor Relations -> Hauptversammlung -> HV 2009)

- <http://www.deutsche-beteiligung.de/hauptversammlung2009>
- <http://www.deutsche-beteiligung.de/annualmeeting2009>

Sollten einzelne Links oder Pfade nicht funktionieren, können die genannten Informationen kostenfrei von unserer Gesellschaft bezogen werden.

Auf der Internetseite des Elektronischen Bundesanzeiger im Bereich Veröffentlichungen

(Navigation: Suchen -> Finanzberichte)

- <https://www.ebundesanzeiger.de/>

VII. Zusätzliche Veröffentlichungen wegen Notierung in Primestandard der Frankfurter Wertpapiere

VII.1 Finanzkalender 2008/2009

Roadshow London	07. November 2008
Roadshow Frankfurt	21. November 2008
Bilanzpressekonferenz 2007/2008, Frankfurt am Main	29. Januar 2009
Analystenkonferenz, Frankfurt am Main	29. Januar 2009
Roadshow London	30. Januar 2009
Roadshow Edinburgh	05. Februar 2009
Roadshow Frankfurt	06. März 2009
Roadshow New York	10. März 2009
Roadshow Paris	02. März 2009
Roadshow Zürich	05. März 2009
Veröffentlichung Zahlen 1. Quartal/ Telefonische Analystenkonferenz	17. März 2009
Hauptversammlung 2009, Frankfurt am Main	26. März 2009
Dividendenzahlung 2009	27. März 2009
Veröffentlichung Zahlen 2. Quartal/ Telefonische Analystenkonferenz	15. Juni 2009
Roadshow Düsseldorf	17. Juni 2009
Roadshow Edinburgh	18. Juni 2009
Roadshow London	19. Juni 2009
Roadshow Frankfurt	24. Juni 2009
Veröffentlichung Zahlen 3. Quartal/ Telefonische Analystenkonferenz	14. September 2009
Listed Private Equity Day, Genf	15. September 2009
Roadshow London	16. September 2009
Deutsches Eigenkapitalforum	November 2009
Bilanzpressekonferenz 2008/2009, Frankfurt am Main	Januar 2010

VIII. Veröffentlichungen aufgrund entsprechender ausländischer Vorschriften:

Es wurden keine Veröffentlichungen aufgrund entsprechender ausländischer Vorschriften vorgenommen.

Informationen, die in diesem jährlichen Dokument enthalten sind oder auf die verwiesen wird, sind möglicherweise nicht mehr aktuell.